

Paul Baumann
Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM) –
Juristische Fakultät

Zuordnungsrecht

9. DINI/nestor-Expertenworkshop "Rechtliche Fragestellungen im Umgang mit
Forschungsdaten"

Köln // 21. – 22. Juni 2018

Ablauf

Zuordnung:

- Warum? Wer?
- Welche Rechte sind zu beachten? (u.a. Urheberrecht, Datenbankherstellerrecht)
- Wie wirken sich Verträge aus?

Nachnutzung/Archivierung

Fallbeispiele

Bitte unterbrechen Sie mich bei Fragen.

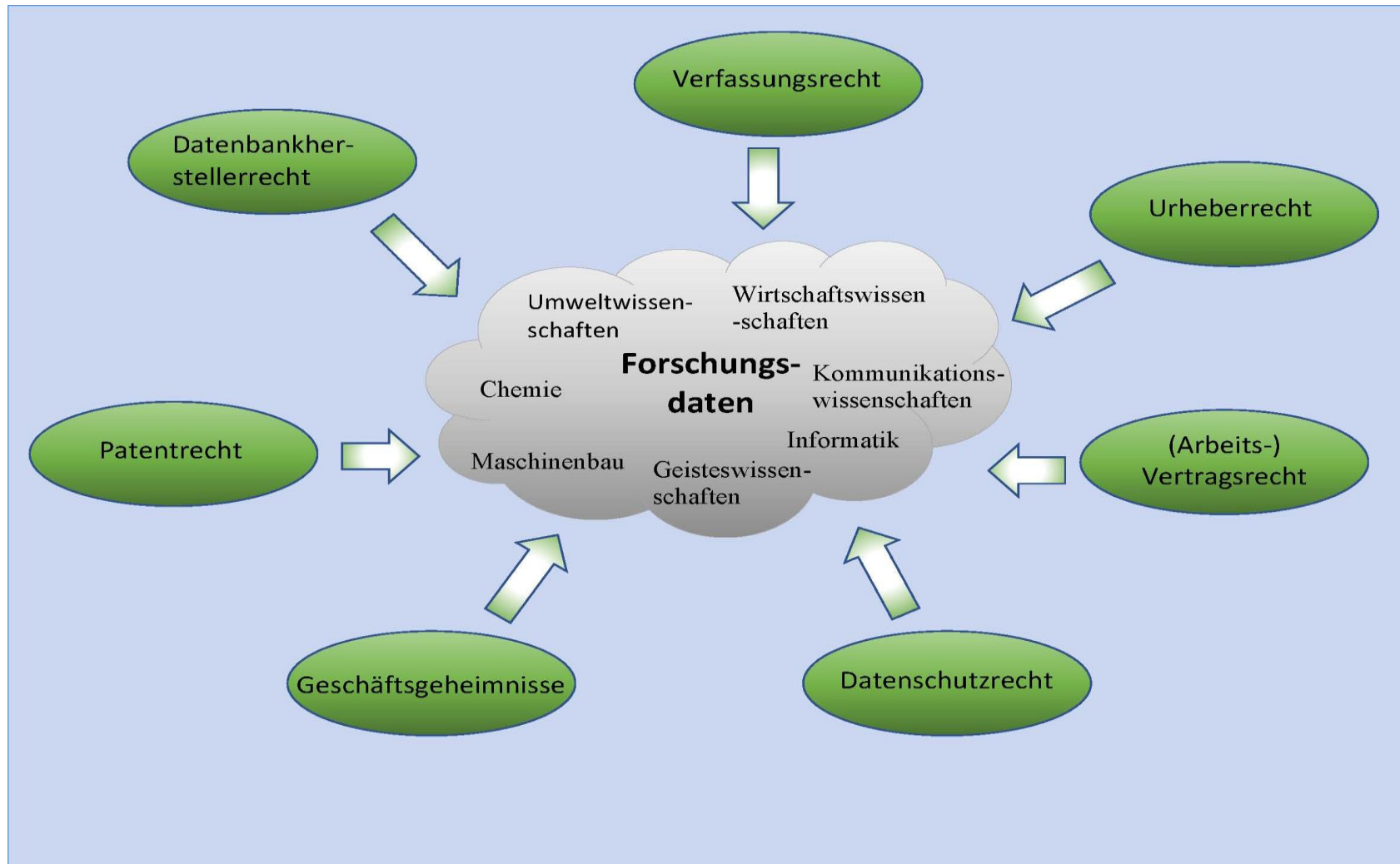
2. Arbeitsbegriff

Zugrunde gelegte Definition:

„Forschungsdaten sind alle digitalen Informationen, die quantitativ oder qualitativ im Rahmen eines Forschungsprozesses erstellt, zusammengetragen, transformiert oder analysiert wurden.“

Zuordnungsrecht

Zuordnungsregime



Zuordnungsrecht

Warum müssen Forschungsdaten zugeordnet werden?

- Ziel ist es nicht, Forschungsdaten vor dem wissenschaftlichen Fortschritt vorzuenthalten.
- Für die rechtssichere Beantwortung verschiedener Fragen erforderlich:
 - Wer kann über die Nachnutzung entscheiden?
 - Wer entscheidet über die Modalitäten der Veröffentlichung?
 - Wer kann Forschungsdaten mitnehmen?
 - Welche Regelungen müssen noch in Verträgen aufgenommen werden?

Zuordnungsrecht

Wer ordnet Forschungsdaten zu?

- Je nach Zuordnungsregime entstehen Rechte bereits bei Erstellung der Forschungsdaten
- Allerdings sind diese Rechte nachträglich durch Verträge disponibel oder bewirken Verträge bereits im Vorfeld eine andere Zuordnung.
- Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements:
 - Forschende haben den besten Überblick und sollten die Daten so früh wie möglich kennzeichnen
 - Nachträglich lassen sich tatsächliche Anteile an Datenerhebung nur mit erhöhtem Aufwand feststellen

Zuordnungsrecht

Wer ordnet Forschungsdaten zu?

- Wenn Forscher, die Einordnung über Zuordnung trifft, gibt er zum einen die bestehende Rechtslage wieder
- Andererseits: Kennzeichnung als „Datenautor“ begründet Vermutung für Urheberschaft (§ 10 UrhG)
- Außerdem entsteht eine faktische Wirkung

- Deshalb sollten in den Einrichtungen Absprachen getroffen werden, wie gekennzeichnet wird
 - Hier sind auch die Regeln zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis zu beachten (Keine Anmaßung, Nutzung für Berechtigten usw.)

Zuordnungsrecht

Was ist urheberrechtlich geschützt?

- Geschützt sind Werke als **persönliche, geistige Schöpfungen** mit **wahrnehmbarer Formgestaltung**, wenn sie **individuelle** Ausdruckskraft aufweisen.
- **Sprachwerke:**
- Insbesondere bei wissenschaftlichen Sprachwerken (Texten, Zahlen, Formeln usw.) sind die Anforderungen an die Individualität hoch anzusehen
 - Grundsatz: Freiheit der Ideen und Inhalte
 - Umstritten, ob die Strukturierung und Anordnung wissenschaftlicher Inhalte schutzfähig ist

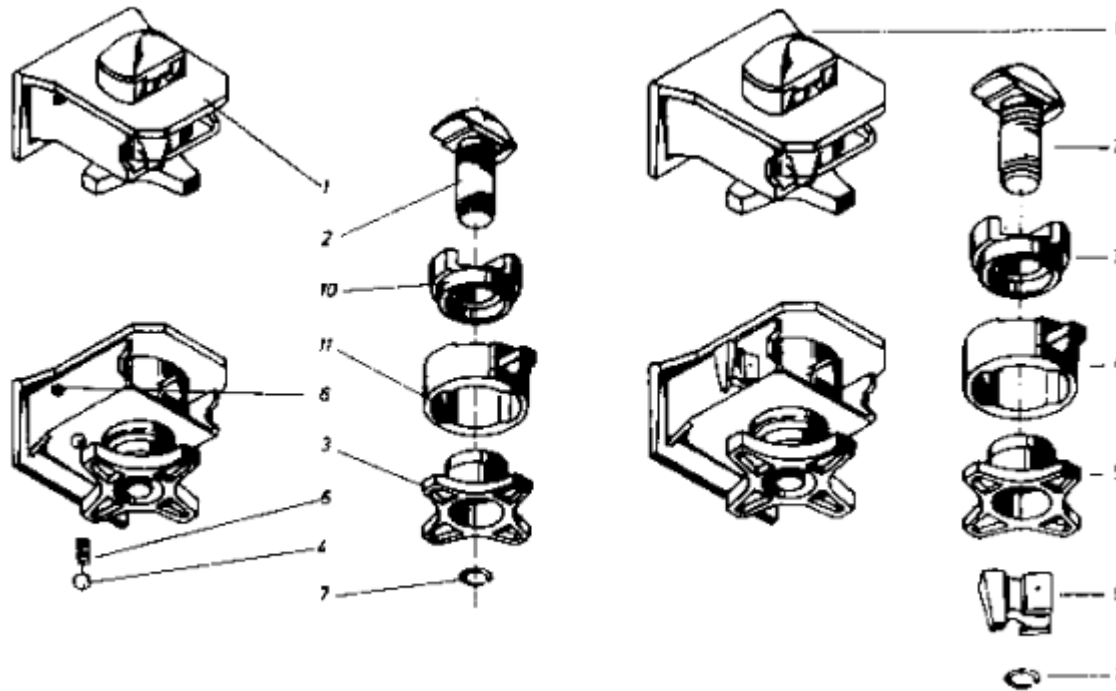
Zuordnungsrecht

Was ist urheberrechtlich geschützt?

- **Lichtbildwerke**
 - Lichtbilder mit ausreichender Individualität hinsichtlich Motivwahl, Bildwinkel, technischer Parameter
- **Wissenschaftliche Darstellungen**
 - Inhaltsdarstellung mittels graphischen oder räumlichen Mitteln
 - Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen
 - Individualitätsanforderungen sind im Vergleich zu wissenschaftlichen Sprachwerken niedriger
- **Musikwerke**

Zuordnungsrecht

Was ist urheberrechtlich geschützt?



Zuordnungsrecht

Was ist urheberrechtlich geschützt?

- **Datenbank- und Sammelwerke**
 - Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
 - Individualität wird durch Auswahl und Anordnung der Elemente ausgedrückt
 - Nicht ausreichend: bloße alphabetische oder chronologische Anordnung aller Messwerte

Zuordnungsrecht

Welche Forschungsdaten sind urheberrechtlich geschützt?

- Auswirkungen auf generalisierendes FDM:
 - Quantitative Forschungsdaten sind in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt:
 - Für Schutz als Sprachwerke sind Anforderungen idR nicht erfüllt
 - Andere Werkkategorie evtl. Datenbankwerke
 - durch Zwang der Reproduzierbarkeit liegt oftmals keine ausreichende Individualität in Auswahl und Anordnung
 - Qualitative Forschungsdaten sind schutzfähig
- > je komplexer die Daten, desto eher kann ein Schutz bestehen

Zuordnungsrecht

Welche Forschungsdaten sind urheberrechtlich geschützt?

- Qualitative Forschungsdaten sind schutzfähig
-> je komplexer die Daten, desto eher kann ein Schutz bestehen
- Zum Beispiel sind Tweets regelmäßig noch nicht urheberrechtlich geschützt
 - Bloße Inhaltswiedergabe z.B. von Nachrichten genügt nicht
 - Im Übrigen kommt es aber nicht auf die Länge der Nachrichten, sondern auf deren Gedankenführung und -formung an
 - Vermitteln Texte auch Hintergrundwissen, kann eine Schutzfähigkeit in Betracht kommen

Zuordnungsrecht:

Beispiel: Tweets

- »Wenn das Haus nasse Füße hat« #Mauerwerkstrockenlegung – mit Rat und Tat »Da werden Sie geholfen« (bit.ly/x) – kein Schutz (OLG Köln ZUM-RD 2016, 470)
- »Wann genau ist aus ›Sex, Drugs & Rock n Roll‹ eigentlich ›Laktoseintoleranz, Veganismus & Helene Fischer‹ geworden?« - kein Schutz (LG Bielefeld ZUM-RD 2017, 657)
- Berichtende Nachrichtentexte, können schutzfähig sein, weil durch die Darstellung trotzdem die individuelle Gedankenformung und -führung zum Ausdruck kommt (OLG Karlsruhe ZUM 2012, 49)

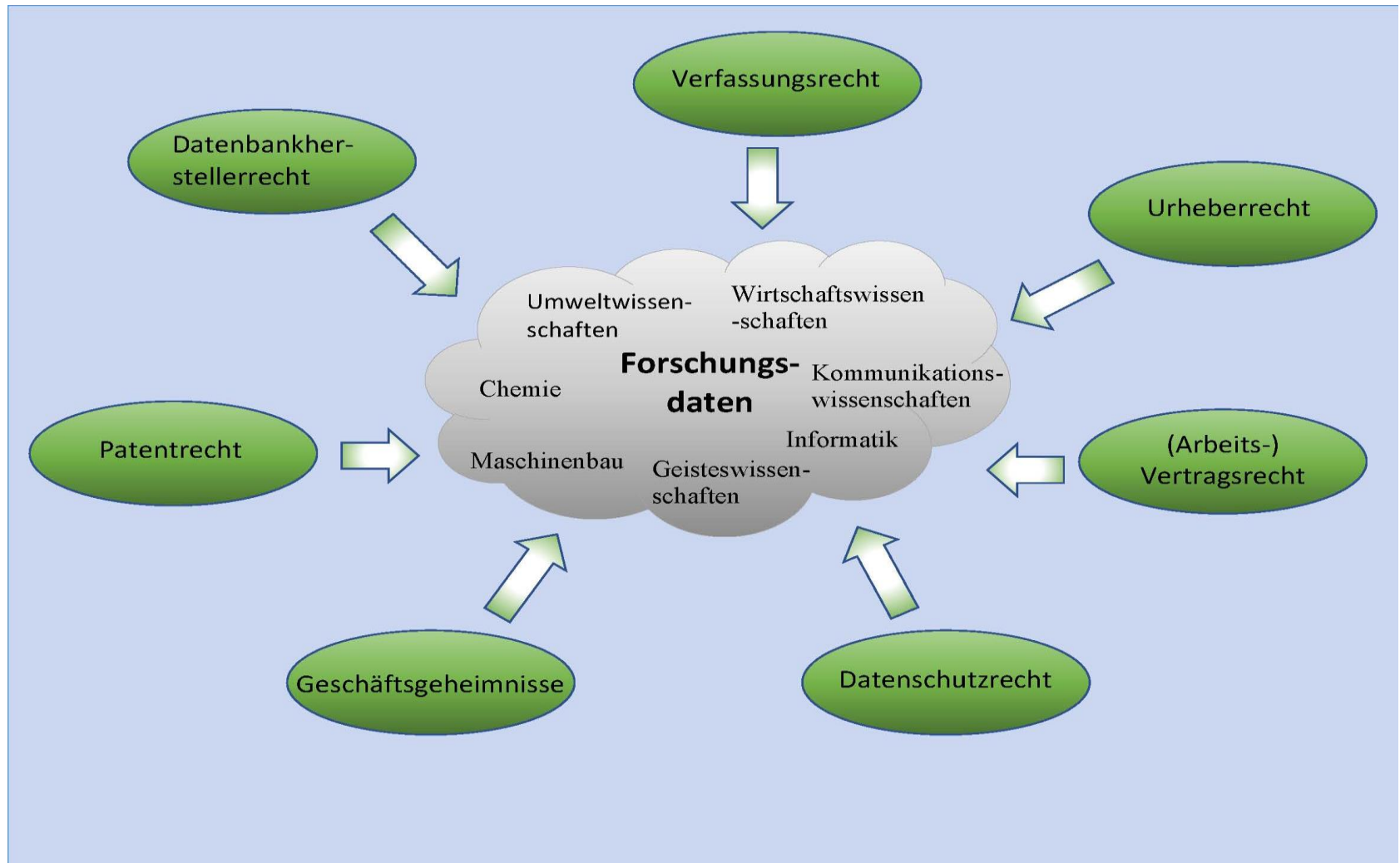
Zuordnungsrecht

Wer ist der Urheber?

- Urheber ist der Schöpfer (§ 7 UrhG)
 - Lediglich natürliche Personen
 - Bloß untergeordnete Gehilfentätigkeiten (das Materialsammeln ohne Verkörperung in einem bestimmten Ausdruck) genügen nicht
- Miturheberschaft bei gemeinschaftlichen einheitlichen persönlichen Schöpfungen
 - Keine gesonderte Verwertungsmöglichkeit der Teile, z.B. wegen Untrennbarkeit (auch im Ablauf der Werkentstehung), Ununterscheidbarkeit
 - Veröffentlichung nur nach Einwilligung aller möglich

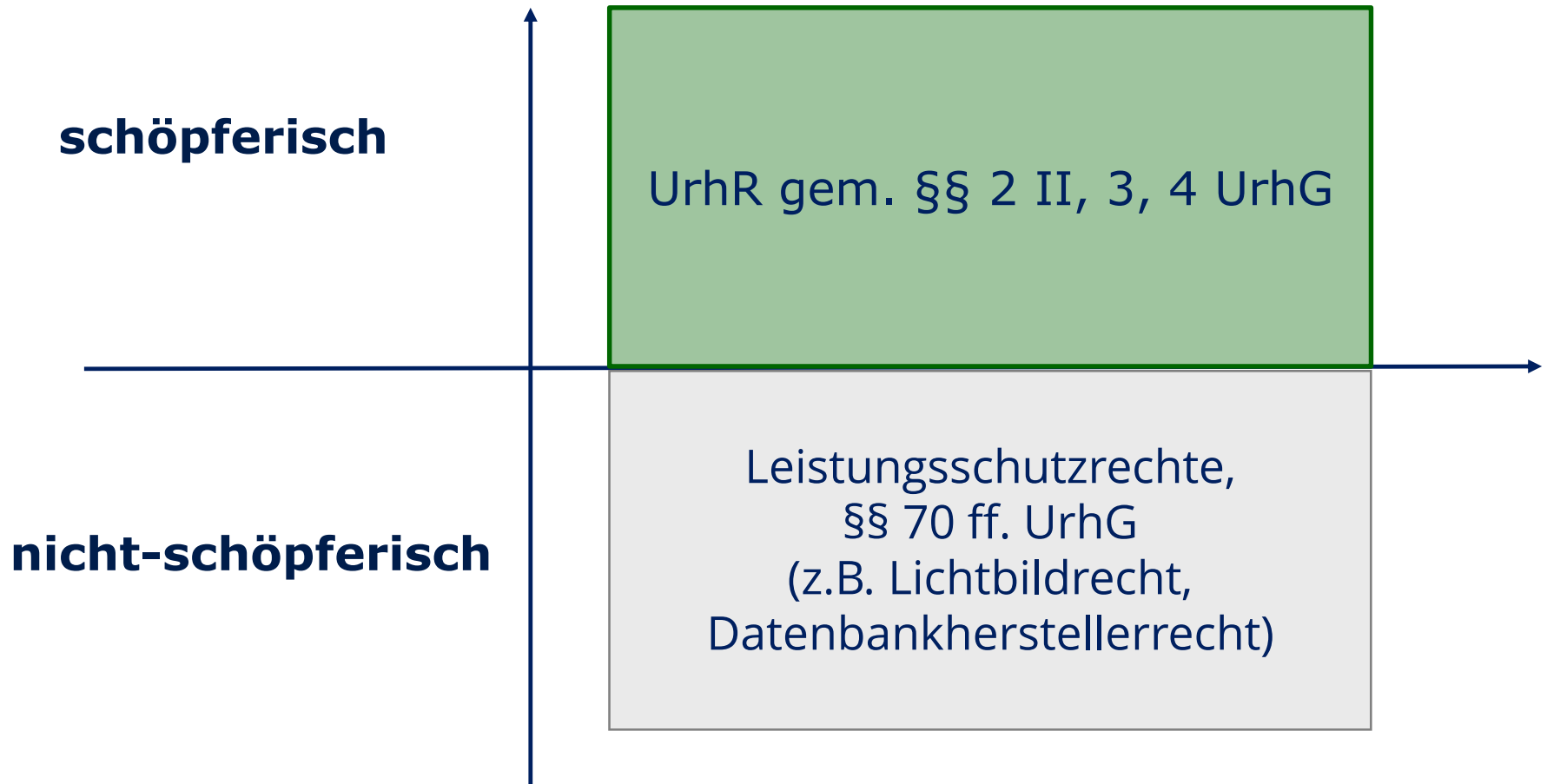
Zuordnungsrecht

Zuordnungsregime



Zuordnungsrecht

Leistungsschutzrechte



Zuordnungsrecht

Sind Bilddaten geschützt, auch wenn sie kein Werk sind?

- Forschungsdaten mit Lichtbildern sind geschützt
 - Z.B. Röntgenbilder, Fotos
- Inhaber des Schutzrechtes: Fotograf; derjenige, der Entscheidung über Aufnahmewinkel, Auslösezeitpunkt oder andere Parameter trifft

Zuordnungsrecht

Was sind Datenbanken?

- Beispiele: Messwertesammlung, Landkarten
- Schutz als Datenbank:
 - Sammlung
 - Unabhängige Elemente
 - Methodische oder systematische Anordnung
 - Einzelne Zugänglichkeit
 - **Wesentliche Investition**

Wesentlich: 13.000 € bei Zahnarzt Datenbank

3,8 Mio. € bei Automobil-Onlinebörse

Wesentlich sind solche Investitionen, wenn sie bei objektiver Betrachtung nicht ganz unbedeutend, also nicht von jedermann leicht zu erbringen waren

Zuordnungsrecht

Wer ist Inhaber des Datenbankherstellerrechts?

- Investor = Derjenige, der Investition mittels Geld, Arbeit oder anderer Ressourcen getätigt hat und das Ausfallrisiko trägt

Investition:

Investition mittels Geld, Zeit und oder Arbeit bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung **vorhandener** Datenbankelemente

- Als vorhanden gelten auch Forschungsdaten, die noch nicht erhoben sind, aber von jedermann gehoben werden können
- Nicht dagegen Forschungsdaten, die erzeugt werden
 - Z.B. Messreihen an Gegenständen, die für Versuch hergestellt wurden

Zuordnungsrecht

Was schützt das Datenbankherstellerrecht?

- Datenbankherstellerrecht schützt den Investor
 - Investition ist schon bei einer Entnahme einzelner Elemente/Daten beeinträchtigt
 - Gesetzgeber hält aber wenigstens unwesentliche Teile frei
- Datenbankwerkschutz erfasst dagegen die Individualität in Auswahl und Anordnung
 - Eine Entnahme einzelner Teile wird daher Datenbankwerk nicht verletzen
- Jedoch liegen häufig Datenbankwerkrecht und Datenbankherstellerrecht nebeneinander vor

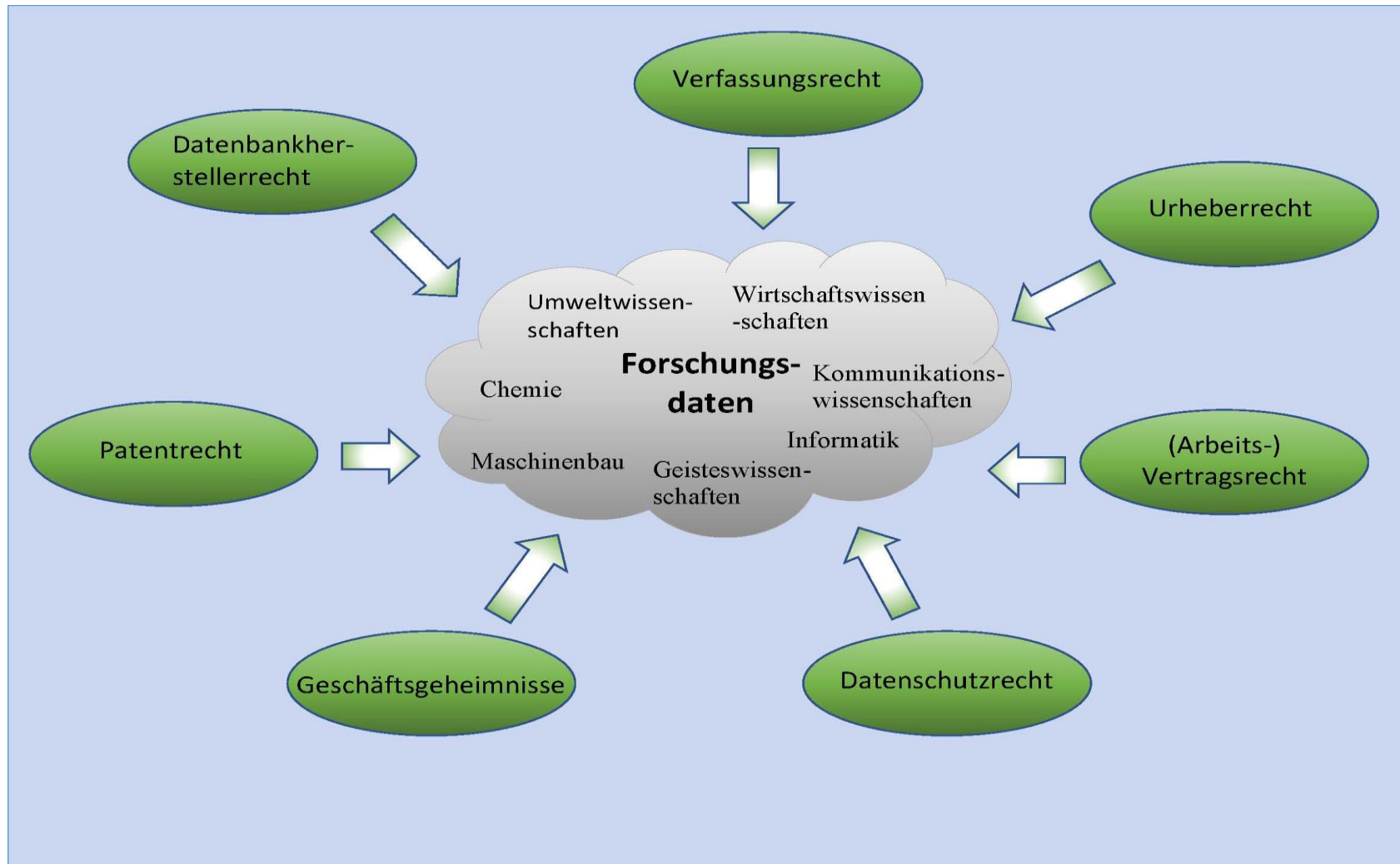
Zuordnungsrecht

Zusammenfassung - UrhG

- Forschungsdaten können urheberrechtlich geschützt sein
 - Unterschiede zwischen quantitativen und qualitativen FD
- Forschungsdaten sind regelmäßig durch ein Datenbankherstellerecht geschützt
- Inhaber der Schutzrechte sind jeweils Urheber oder Datenbankhersteller
 - Inhaberschaft kann auseinanderfallen
 - Für die Nachnutzung ist dann Zustimmung beider Schutzrechtsinhaber erforderlich

Zuordnungsrecht

Zuordnungsregime



Zuordnungsrecht

Vertragliche Regelungen

- Vertragliche Regelungen können Pflichten begründen
 - Ansprüche hieraus sind einklagbar
 - Eine Rechtsverletzung begründet Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche

Inhalte der Pflichten sind zum Beispiel: Embargoabreden (mit Fristenregelungen), Ablieferungspflichten, Veröffentlichungspflichten, Zustimmungspflichten in die Veröffentlichung

Zuordnungsrecht

Vertragliche Regelungen

- Vertragliche Regelungen können in verschiedenen Verhältnissen mit Relevanz für das FDM vorkommen z.B.:
 - Arbeitsverträge
 - Promotionsvereinbarungen
 - Drittmittelverträge
 - Forschungsverbundverträge
 - Kooperationsverträge

Zuordnungsrecht

Vertragliche Regelungen

- Vertragliche Regelungen entstehen durch Übereinstimmung zwischen zwei Parteien
 - Grundrechtliche Wertungen (v.a. die Freiheit der Forschung) können hier nur begrenzt einfließen
 - Grenze der vertraglichen Vereinbarungen wird bei einem Ausschluss der Wissenschaftsfreiheit liegen
 - Kein Zwang zur Veröffentlichung bei berufsqualifizierenden Leistungen (z.B. Masterarbeit, Promotion str.) möglich
 - Grundsatz der Freiwilligkeit muss unbedingt gewährleistet bleiben
- Vertragliche Vereinbarungen wirken nur zwischen den Vertragsparteien und binden v.a. hinsichtlich der Zuordnung keine Dritten

Zuordnungsrecht

Vertragliche Regelungen - Arbeitsvertrag

- Vertragliche Regelungen, insb. der Arbeitsvertrag können eine Zuordnung von nicht durch das UrhG erfassten Forschungsdaten begründen

Unterscheidung arbeitsvertraglicher Regelungen:

- Ausdrückliche Arbeitsvertragsklauseln
- Auslegung von Arbeitsvertragsklauseln
- Auslegung von Nebenpflichten

Zuordnungsrecht

Vertragliche Regelungen – Urheberrecht im Arbeitsrecht

- Bei urheberrechtlich geschützten Forschungsdaten gilt § 43 UrhG:
 - Hochschullehrer bleiben Inhaber der Verwertungsrechte
- Andere wissenschaftlich Angestellte, Dienstverpflichtete:
 - Bleiben Inhaber der Verwertungsrechte bei weisungsfreier Forschung (eigene Dissertation; Forschung, die nicht im Zusammenhang mit eigentlicher Tätigkeit steht)
 - Räumen stillschweigend Nutzungsrechte an weisungsabhängig geschaffenen Forschungsergebnissen ein, soweit erforderlich

Nachnutzung/Archivierung

Welche Voraussetzungen bestehen hinsichtlich einer Nachnutzung?

- Nicht urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten können grundsätzlich nachgenutzt werden, wenn:
 - Eine Geheimhaltungsvereinbarung dies nicht vertraglich ausschließt und
 - Die Originaldaten - soweit nötig - geändert oder gelöscht werden können und
 - Namensnennungspflichten aus den Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden.

Nachnutzung/Archivierung

Welche Voraussetzungen bestehen hinsichtlich einer Nachnutzung?

Urheberrechtlich **geschützte** Forschungsdaten können grundsätzlich nachgenutzt werden, wenn:

- Eine Geheimhaltungsvereinbarung dies nicht vertraglich ausschließt und
- Die Originaldaten - soweit nötig - geändert oder gelöscht werden können und
- Namensnennungspflichten aus den Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden und
- Die Nutzung durch eine Schrankenregelung erlaubt ist oder
- Dem Nutzer eine Lizenz eingeräumt wurde.

Nachnutzung/Archivierung

Lizenzierung

- Lizenzierung ist eine Nutzungsrechtseinräumung
- Nur im vertraglich vorausgesetzten Umfang
- Verlage fordern häufig einfache Nutzungsrechte.
 - -> Eine Nachnutzung für den Forschenden bleibt möglich.

Bei Bibliotheken und Repositorien liegt eine große Verantwortung hinsichtlich der Auswahlmöglichkeiten verschiedener Lizenzen.

Nachnutzung/Archivierung

Lizenzierung

- CC – Lizenzen sind empfohlen:
 - DFG und andere empfehlen CC0 oder CC-BY 4.0
 - CC0 ist rechtlich umstritten
 - CC-BY zwingt Nachnutzer zur Namensnennung
 - Verstoß gegen Lizenzbedingungen lässt CC-Lizenz komplett unwirksam werden
 - Beispiel: Verstoß gegen Namensnennungspflicht
 - Wird binnen 30 Tagen nach Kenntniserlangung die Verletzungshandlung geheilt lebt die Lizenz wieder auf
- Nur die aktuellste CC-Lizenz (4.0) erfasst Datenbankherstellerrechte.

Nachnutzung/Archivierung

Konsequenzen der CC-Lizenzierung

- Breite Verfügbarkeit
- Unsicherheiten bzgl. Wirksamkeit
- Lizenzierender ist weitgehend von Haftung ausgeschlossen
- Die Nachnutzung der Daten wird vereinfacht
- Verlage/Drittmittelgeber fordern häufig „offene“ Lizenzen – Vorgaben werden eingehalten

Haftung

Grundlagen

- Die bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellte oder dienstverpflichtete Wissenschaftlerin oder Bibliothekarin trägt selbst nur ein Haftungsrisiko bei:
 - grob fahrlässiger oder
 - vorsätzlicher Rechtsverletzung.
- Jedoch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche möglich

Haftung

Grundlagen

- Dagegen können die Hochschulen, Bibliotheken und Repositorien auf Schadensersatz haften, wenn sie sich Inhalte **zueigen machen**:

Wenn der verständige Nutzer den Eindruck gewinnt, es handelt sich um Inhalte des Täters, weil die inhaltliche Verantwortung übernommen wird.

- Indizien:
 - Inhaltliche Überprüfung der Inhalte
 - Kennzeichnung durch Logo
 - Annahme einer Herausgeberschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

paul.baumann1@tu-dresden.de
(Tel.: +49(0)351-463-37355)

IGEWEM
Technische Universität
Dresden
Juristische Fakultät
von-Gerber-Bau
Bergstraße 53
01062 Dresden, Germany
Tel.: +49(0)351-463-37393